



II-1183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/63-II/4/80

506 /AB

1980 -06- 16

zu 477/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herren Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen an mich gerichtete Anfrage Nr. 477/J betreffend die Besetzung der Planstelle des Kommandanten des Gendarmeriepostens Himberg beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Anforderung des Aktes erfolgte in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 10, 20 und 102 B-VG) deshalb, weil mir bekannt war, daß hinsichtlich der Besetzung der in Rede stehenden Planstelle verschiedene Auffassungen vertreten werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6.12.1972, Zahl G 41/72-19, zu § 16 des Bundesgesetzes vom 25.5.1966, BGBl.Nr. 70, in dem unter anderem festgestellt wird, daß sowohl der Landesgendarmeriekommandant, als auch der Landeshauptmann bei der Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung "dem Bundesminister für Inneres nachgeordnet und an dessen Weisungen gebunden sind", sodaß "seine volle Kompetenz als oberstes Organ des Bundes ungeschmälert bleibt".

Zur Frage 2:

Ich habe angeordnet, Bezirksinspektor SCHWARZOTT als Kommandant des Gendarmeriepostens Himberg einzuteilen.

Zur Frage 3:

Bei der Überprüfung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde festgestellt, daß Bezirksinspektor Kurt SCHWARZOTT gegenüber dem zweiten Bewerber, Bezirksinspektor Gerhard ROSENBERGER, bei gleicher Leistungsfeststellung die besser bewertete Planstelle innehat und daß SCHWARZOTT eine um 10 Jahre längere Gendarmeriedienstzeit, eine um 5 Jahre längere Dienstzeit als dienstführender Beamter sowie ein um 11 1/2 Jahre höheres Lebensalter aufweist. Entgegen der in Punkt 3 Ihrer schriftlichen Anfrage aufgestellten Behauptung sprechen aber die Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten (Bezirksgendarmeriekommandant und Abteilungskommandant) keineswegs für SCHWARZOTT als "geeignetsten" Bewerber. So hat der zuständige Bezirksgendarmeriekommandant in seiner Stellungnahme die Bewerbung des Bezirksinspektors ROSENBERGER bestens befürwortet und festgestellt, daß dieser ein äußerst fleißiger und ambitionierter Beamter ist und sich in seiner Funktion als Vertreter des Postenkommandanten von Himberg bestens bewährt. Ferner hat der Bezirksgendarmeriekommandant darauf hingewiesen, daß ROSENBERGER ohne Rücksicht auf Freizeit mit viel Fleiß und Ausdauer mit Erfolg in kriminalpolizeilichen Belangen tätig ist und daß er seinen Mitarbeitern in jeder Hinsicht ein Vorbild ist.

Der zuständige Abteilungskommandant hat ausdrücklich betont, daß die Stellungnahme des Bezirksgendarmeriekommandanten richtig ist, er hat seinerseits die Bewerbungsbitte des Bezirksinspektors ROSENBERGER ebenfalls bestens befürwortet und ergänzend bemerkt, daß seine äußerst positive Einstellung zum Dienst sowie seine Fähigkeit, trotz bester kameradschaftlicher Beziehungen auch die notwendige Autorität als Vorgesetzter zu erhalten, ihn für die angestrebte Funktion bestens geeignet erscheinen läßt.

- 3 -

Hingegen haben die gleichen Zwischenvorgesetzten zur Bewerbung des Bezirksinspektors SCHWARZOTT lediglich bemerkt, daß er sich als Kommandant des Gendarmeriepostens Gramatneusiedl bewährt hat (Bezirkskommandant) und daß seine Eignung für die angestrebte Funktion gegeben ist (Abteilungskommandant).

Meine Entscheidung für SCHWARZOTT ist daher einzig und allein vom signifikanten Zusammentreffen mehrerer Kriterien - wie höheres Lebensalter, längere Gendarmeriedienstzeit, längere Dienstzeit als dienstführender Beamter und bereits bisherige Führung eines Gendarmeriepostens - bestimmt.

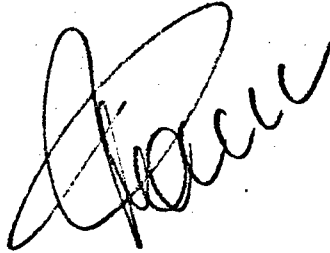
Dies wog mir schwerer als die klar bessere Bewertung durch die Zwischenvorgesetzten.

Zur Frage 4:

Auf die durch nichts begründeten Behauptungen in Punkt 4 bräuchte ich im vorliegenden Fall überhaupt nicht einzugehen. Da aber der Antragsteller in letzter Zeit mehrfach in schriftlichen Anfragen unterstellt hat, daß personelle Entscheidungen des Bundesministers für Inneres sozialistische Bewerber bevorzugen, weise ich diese Unterstellung in aller Form zurück. Darüber hinaus ist es mehr als bedenklich, wenn bei jeder Postenbesetzung, bei der es mehrere Bewerber und verschiedene Gesichtspunkte bei ihrer Bewertung gibt, Beamte mit vollem Namen, angeblicher Parteizugehörigkeit und Beurteilung durch Vorgesetzte öffentlich und gegen ihren Willen genannt werden. Ich lehne es grundsätzlich ab, Bewerber nach ihrer Gesinnung zu bewerten; aus rechtlichen und politischen Gründen. Wer aber

anderer Gesinnung - wenn auch legal - plakatiert, hat auch die Konsequenz zu tragen, daß damit automatisch in die Entscheidungen über Postenbesetzungen politische Überlegungen einfließen könnten.

13. Juni 1980

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. K. K.', written in a cursive style.